

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.10.1964

Geschäftszahl

1718/63

Rechtssatz

Unter "Veräußerung" eines Grundstückes iSd § 23 Abs 1 Z 1 EStG 1953 ist nicht die grundbücherliche Durchführung des Kaufes, sondern die im Abschluß des Kaufvertrages zum Ausdruck kommende Willensveräußerung des Verkäufers zu verstehen, durch welche sich dieser unwiderruflich verpflichtet, dem Käufer das Grundstück zu übergeben und das Eigentum daran zu verschaffen. *

E 30.10.1964, 1718/63 #1 VwSlg 3170 F/1964

Beachte

y8001;